

**Die Landesbeauftragte für
Menschen mit Behinderung**

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Diakonie Jugend- und Familienhilfe Simeon gGmbH
Frau Bettina Schade
Mutter/Vater-Kind-Projekte, Begleitete Elternschaft | Koordinatorin
Sonnenallee 47
12045 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

LfB

Bearbeiter/in:

Christine Braunert-Rümenapf

Zimmer:

E 011

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 2917

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 2166

Datum:

12.10.2017

**Grußwort Fachtagung Begleitete Elternschaft: Kompetenzen von Eltern und Kindern
nutzen- innovative Ideen entwickeln**

Sehr geehrte Frau Schade,
sehr geehrter Herr Dusel,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie ganz herzlich und danke Ihnen für Ihre Einladung. Gern beteilige ich mich mit einem Grußwort an der Diskussion um Begleitete Elternschaft. Leider kann ich es Ihnen - anders als geplant - nicht persönlich übermitteln. Ich freue mich aber über die Möglichkeit, mich wenigstens schriftlich mit einigen Worten an Sie wenden zu können.

Von meinem Brandenburger Kollegen, Herrn Dusel, haben wir gerade gehört, dass das Recht auf Sexualität und Elternschaft in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschrieben ist. Das Leitbild der BRK ist die Inklusion und seither wird kontrovers über diesen Begriff debattiert¹, den es in verschiedenen Zusammenhängen gibt und der keineswegs ausschließlich auf Aspekte von Behinderung fokussiert.

Auch in der Behindertenrechtskonvention findet sich keine eindeutige Definition, aber man kann Inklusion nach Artikel 3 Allgemeine Grundsätze Buchstabe c) als unbestimmten und wertneutralen Prozessbegriff verstehen, der eine Zielvorstellung beschreibt, an der sich das Handeln und die Ausgestaltung aller Rahmenbedingungen, Systeme, Institutionen und Angebote orientieren können bzw. sollen.

Dann ist Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention die menschenrechtlich begründete Forderung nach der vollen und gleichberechtigten Teilhabe in allen Lebensbereichen „ohne Bringschuld der Betroffenen“, wie es mein Vorgänger, Herr Dr.

¹¹ zum Begriff Inklusion siehe z. B. Wansing, Gudrun: „Was bedeutet Inklusion? Annäherung an einen vielschichtigen Begriff.“ in: Degener, Theresia, Diehl, Elke (Hrsg.) „Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe.“, Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe Band 1506, Bonn 2015, S. 43 – 54, Wansing, Gudrun: „Der Inklusionsbegriff zwischen normativer Programmatik und kritischer Perspektive.“ in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Heft 3 2013, S. 16 – 27, Dederich, Markus: „Inklusion“. Perspektiven und offene Fragen.“ in: Zeitschrift für medizinische Ethik 60 2014, S. 237 – 243

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)

Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:

Bankverbindung 1: Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100

Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXXX

Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: Christine.Braunert-Ruemenapf@senias.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/ias/

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@senias.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumenten!)

Schneider, treffend formuliert hat. Inklusion geht von der Besonderheit und den Bedürfnissen jeder einzelnen Person aus und bezieht damit die Verschiedenheit aller Menschen ein.

Welche Gelingensbedingungen und Gestaltungsprinzipien brauchen wir also, um gleichberechtigte Teilhabe von Eltern mit kognitiven Beeinträchtigungen sicherzustellen?

Da sind zum einen unsere **Werte, Einstellungen und Verhaltensweisen** zu nennen. Welches Verständnis von Behinderung habe ich? Finde ich es selbstverständlich, dass Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen Eltern werden? Führe ich eine Behinderung eher auf die Wechselwirkung zwischen der betroffenen Person und den ihrer vollständigen und gleichen gesellschaftlichen Teilhabe entgegenstehenden Barrieren zurück oder folge ich eher dem Fürsorgeprinzip?

Zum anderen geht es um **Wissen**. Um mit Vielfalt umgehen zu können, muss zum einen jede/jeder Einzelne lernen, die Andere bzw. den Anderen zu verstehen und Unterschiede anzuerkennen. Was man im Umgang miteinander oder in spezifischen Unterstützungssituationen in der Arbeit der Begleitenden Elternschaft wissen muss, lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern hängt vom Kontext ab. Der Mitarbeitende eines Leistungsträgers braucht ein anderes Wissen als z. B. Erzieherinnen und Erzieher oder Lehrkräfte.

Wissen ist aber auch eine Form von Beteiligung, z. B. im Sinne informierter Zuweisung oder von Informationen über Mitwirkungsrechte oder Formen der Leistungserbringung wie dem Persönlichen Budget (PB).

Ein dritter Aspekt sind die **rechtlichen Rahmenbedingungen**. Reichen die bestehenden Rechtsetzungen, um neue Formen der Partizipation oder alle Lebensbereiche zu erfassen? Wie werden die Kommunen die im BTHG neu aufgenommenen Assistenzleitungen umsetzen?

Vierten sind finanzielle, personelle und zeitliche **Ressourcen** zu nennen. Wir brauchen Geld, um beispielsweise Assistenzleistungen zu bezahlen oder aber zeitliche Ressourcen, um Mitarbeitende zu qualifizieren.

Der fünfte Aspekt ist die **Barrierefreiheit**. Dies betrifft nicht nur bauliche, sondern auch zahlreiche weitere materielle und immaterielle Barrieren in allen gesellschaftlichen Themenfeldern. Bezugnehmend auf die Begleitete Elternschaft ist insbesondere die Leichte Sprache zu nennen. Das steht auch in einer engen Beziehung zu dem Aspekt des Wissens: Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen verstehen ihre Rechte und ihre Möglichkeiten in der Regel nicht, wenn sie ausschließlich in der "Amtssprache" vermittelt werden. (Menschen ohne kognitiven Beeinträchtigungen im Übrigen oft auch nicht.)

Eine weitere Gelingensbedingung ist eine konstruktive **Schnittstellenbearbeitung**. Mit den zwölf Teilen des Sozialgesetzbuches verfügen wir über ein gutstrukturiertes Regelungssystem sozialer Leistungen. Die historisch gewachsenen Regelungen und Zuständigkeiten haben aber auch zu einer Versäulung der Hilfesysteme geführt. Dann können zwischen den zuständigen Leistungsträgern fast unüberbrückbare Gräben verlaufen und zu Situationen führen, die für die unterstützungssuchenden Eltern nicht mehr nachzuvollziehen sind und sie schier verzweifeln lassen. Durch gute Zusammenarbeit kann man Versäulungseffekte abmildern, aber auch dafür braucht man Ressourcen für den Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand.

Und als letzten und siebenten Punkt sollte man im Sinne eines lernenden Systems alle Gelingensbedingungen und Gestaltungsprinzipien systematisch **überprüfen**.

Ich wünsche Ihnen anregende und konstruktive Diskussionen und danke Ihnen für Aufmerksamkeit.

Christine Braunert-Rümenapf